Woigtländischer Anzeiger.

33. Stück.

Plauen, Sonnabends den 17. August 1811.

Ausschreiben,

die von innenbenannten Personen zur Ausgleichungscasse zu leistenden Beiträge betr.

(Fortsegung.)

Ben der Schonung, mit welcher sonach diese Gattung bes Eigenthums gur Mitleidenheit gezogen wird, erwarten Wir um desto gewisser, daß ein Jeder, der Capitalien besitzt, seinen Beytrag alfo, damit es einer nabern Erfundi: gung, als zu welcher die Obrigkeit außerdem zu verschreiten, und, nach Befinden, an Uns Bericht zu erstatten bat, nicht bedurfe, einrich. ten, auch Miemand, deffen Capitalien in Berg. Salg = oder Blaufarbenwerken angelegt find, und jahrliche Einkunfte gewähren, sich entbres chen werde, ebenfalls bergleichen Beybulfe gu Unterstützung seiner von den Kriegslasten betrof. fenen Mitburger zu leisten, Bugleich ertheilen Wir hiermit die Zusicherung, daß derjenige Beytrag, welchen Jemand, in Rücksicht seiner Capitalien, zur Ausgleichungscasse zu erlegen, sich erbieten wird, er sey auch noch so ergiebig, boch 'niemals als ein Maasstab seines Vermos gens, wornach daffelbe in andern Fallen beurtheilt werden konnte, sondern nur als ein Beweiß seiner Vaterlandsliebe und des Anerkennts nisses seiner Verbindlichkeit, die allgemeinen Lasten des Landes tragen zu helsen, angesehen werden soll.

Es soll auch jedem frenstehen, sich wegen seines Beytrags von Capitalien, ben der Kreiss beputation, oder ben ber Landes : Commiffion, oder dem Directorio derfelben, unmittelbar ju erklaren; und felbigen babin, obne Dazwischens tunft der ortentlichen Dbrigkeit, abzuführen. In jedem Falle aber follen alle, Der Capitalien halber, entrichtete Beptrage : Quanta möglichft gebeim gehalten, und in bem ermabnten Falle der unmittelbaren Abentrichtung, auf des Contribuenten Unsuchen, der Obrigfeit von ber Rreisdeputation oder der Landes : Commission nur im Allgemeinen, daß berfelbe wegen tiefes Beptrages bereits Richtigkeit getroffen habe, ohne Benennung des erlegten Quanti, zu ib. rer Nachachtung eröffnet werden.

4. Pächter von Grundstücken und ökonomisschen Rugungen, ohne Unterschied, zahlen Iwolf Groschen von jedem 100 Thaler ihres jährlichen, zur Zeit der Erlassung dieses Ausschreibens in dem Pachtcontracte bestimmten Pacht, Quanti und von den Pachtgeldern unter